

11/95-96

1704 Februar 7.

A

INSTRUKTION VON STADT UND AMT ZUG AUF DIE GEMEINEIDG. TAGSATZUNG
NACH SOLOTHURN [VOM 18. - 23. FEBRUAR 1704]

EA VI 2, 1129-1134

Gesandte: Beat Kaspar Zurlauben, Hauptmann, Ritter, Landeshauptmann, Altammann; Christoph Andermatt, Hauptmann, Ammann; [Oswald Hegglin, Seckelmeister]

1. s. EA VI 2, 1130 a
2. Bei Gelegenheit sollen von Spanien die allgemeinen und die Partikularansprachen gefordert werden.
3. s. ebenda 1132 d
4. Im Briefportogeschäft sollen die Gesandten Remedur verlangen. Auch sei anzuzeigen, dass von Basel bis Luzern "über die Ordinary von Einigen brieffen ein nambhaftes gefordert worden" sei.¹
5. s. ebenda 1133 f
6. s. ebenda 1121 d und 1130 c

Franz Hegglin, Landschreiber

1) vgl. EA VI 2, 1130 b und 1133 g

Original
AH 11, 221-222

1704 März 7.

A

EXTRAKT AUS DEM PROTOKOLL DES STADT- UND AMTSRATES VON ZUG

Der Aufschlagsbrief der Ehefrau von Karl Josef Brandenburg [Maria Barbara Josepha Zurlauben] wird, da dieser vom Stadtschreiber [Oswald Müller] geschrieben worden sei, ungültig er-

klärt. Man beschliesst, dass künftig in Stadt und Amt einzig der Landschreiber Schuld- und andere Verschreibungen fertigen dürfe.

[Franz] Hegglin, Landschreiber

Original

AH 11, 223-224 - Blatt 223^V und 224^R leer

97

1704 März 11.

A

AUSSERORDENTLICHE ORTSSTIMME VON STADT UND AMT ZUG FUER DEN ABT
VON St. GALLEN [LEODEGAR BUERGISSER]

EA VI 2, 1132 d und 1137 f

Vor dem Stadt- und Amtsrat seien im Namen des Abtes von St. Gallen dessen Landeshofmeister und Oberstwachmeister Georg Wilhelm Rinck von Baldenstein und Nengensberg, sowie Gall Anton von Thurn, Freiherr, Fürstrat und Obervogt von Romanshorn erschienen und hätten die Gründe und Ursachen des Toggenburger Landrechtsstreites zwischen Schwyz und Glarus einerseits und dem Abt von St. Gallen andererseits vorgebracht. Diese seien darüber ungehalten, dass nach dem Vorschlag der Gegenpartei der Handel allein durch Zürich und Luzern beurteilt werden sollte.

Obwohl es der Stadt- und Amtsrat begrüßte, der Streit würde durch die erwähnten Gremien gütlich beigelegt, so könne dem Abt als souveränem Mitglied der Eidgenossenschaft das Recht nicht abgesprochen werden, sich - wie die Gegenpartei - Schiedsrichter nach seinem Belieben auszusuchen. Allein Burg-, Landrecht- oder authentische "Convention-brieffen" könnten - würden sie festlegen, welche Richter in einem solchen Fall beizuziehen seien - diesem grundsätzlichen Recht entgegenstehen.

Kopie - AH 11, 225-226 - Blatt 225^V und 226^R leer